

Verwendung fremder Werke in der Lehre

Urheberrechtliche Rahmenbedingungen

| HORST-PETER GÖTTING | ANNE LAUBER-RÖNSBERG | **Der Einsatz neuer Medien in der Hochschullehre wird immer üblicher, wozu neben lernpsychologischen Erkenntnissen sicherlich auch die veränderten Rezeptionsgewohnheiten der heutigen Studierenden beitragen. Welche urheberrechtlichen Rahmenbedingungen sind bei der Nutzung geschützter Werke wie Texte, Fotos, Grafiken oder Filme zu beachten?**

Schutzvoraussetzungen

Nutzungseinschränkungen ergeben sich nur im Hinblick auf urheberrechtlich geschützte Werke; nicht geschützte Gegenstände können hingegen frei verwendet werden. Das Urheberrecht schützt Gestaltungen wie Texte, Musikwerke, Gemälde, Bauwerke, künstlerische Fotos und Filme, soweit sie eine „persönliche geistige Schöpfung“ darstellen (§ 2 Abs. 2 UrhG). Hierfür ist insbesondere erforderlich, dass ihre Schaffung ein Mindestmaß an Individualität voraussetzt, dass also ein von dem Urheber genutzter Gestaltungsspielraum bestand. Daher sind z.B. Gemälde in der Regel urheberrechtlich geschützt, während sehr simple, durch methodische Vorgaben bestimmte grafische Darstellungen, z.B. eine einfache Kurve zur Darstellung von Messergebnissen, urheberrechtsfrei sein können. Demgegenüber ist es irrelevant, ob das Werk schriftlich fixiert ist; auch ein nur mündlich vorgetragenes Werk, z.B. ein frei gehaltener Vortrag oder eine Vorlesung, ist grundsätzlich schutzfähig. Damit Informationen und Theorien der wissenschaftlichen Diskussion zugänglich bleiben und nicht monopolisiert werden, erfasst das Urheberrecht jedoch nicht die in einem Werk

enthaltenen Tatsachen und Lehrmeinungen. Rechtlichen Schutz genießt grundsätzlich nur die konkrete Darstellung, sofern ihre Struktur, ihre Gedankenführung oder die gewählten Formulierungen als persönliche geistige Schöpfung einzuordnen sind.

Auch unterhalb der urheberrechtlichen Schutzwelle rangierende wis-

»Es ist irrelevant, ob das Werk schriftlich fixiert ist.«

senschaftliche, organisatorische und technische Leistungen können durch so genannte Leistungsschutzrechte geschützt sein. Daher bestehen an einfachen Fotografien, die z.B. zu Dokumentationszwecken angefertigt werden, in der Regel Schutzrechte (vgl. § 72 UrhG); das Gleiche gilt auch für Aufnahmen im Rahmen medizinischer Bildgebungsverfahren, z.B. für MRT-Aufnahmen. Auch an in einer Datenbank zusammengefassten Mess-Ergebnissen kann ein Schutzrecht bestehen, das den Inhaber des Schutzrechts vor der Entnahme wesentlicher Teile schützt, sofern die Beschaffung oder Überprüfung der Daten eine wesentliche Investition erforderte (vgl. §§ 87a ff. UrhG).

Auch im Wege des Open Access veröffentlichte Werke sind nicht urheberrechtsfrei, sondern lediglich liberaleren Lizenzbedingungen unterstellt, die in der Regel die Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung der Werke zu nicht-kommerziellen Zwecken wie im Rahmen der Hochschullehre bei Nennung des Urhebers und der Fundstelle gestatten. Bekannte Open-Content-Lizenzverträge sind z.B. die Creative-Commons-Lizenzen. Welche Nutzungen im Einzelnen gestattet sind, ob z.B. auch die Bearbeitung möglich ist, ist dem konkret verwendeten Lizenzvertrag zu entnehmen.

Verwendung fremder Werke im Rahmen von Unterrichtsmaterialien

Ein vom Landgericht München im Jahr 2005 entschiedener Fall zeigt anschaulich die urheberrechtlichen Aspekte, die bei der Verwendung fremder Werke im Rahmen von Skripten und anderen Unterrichtsmaterialien zu beachten sind. Ein Münchner Mathematikprofessor hatte in sein Stochastik-Skript, das frei im Internet zugänglich war und den Studierenden auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt wurde, zur Illustration des Begriffs des Zufalls zwei Texte von Karl Valentin in einem Um-



AUTOREN

Horst-Peter Göttling ist Direktor des Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht der Juristischen Fakultät der TU Dresden und ehrenamtlich für den DHV als Sachverständiger für Urheber- und Verlagsrecht tätig.

Anne Lauber-Rönsberg ist Habilitandin am Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht der TU Dresden.

fang von zwei bzw. drei Skriptseiten aufgenommen. Obgleich die Erbin von Karl Valentin als Rechtsinhaberin der Nutzung der beiden Texte nicht zugestimmt hatte, war ihre Nutzung zulässig, da das Zitatrecht gemäß §§ 51, 63 UrhG eingreift. Dieses erlaubt das Zitieren bereits veröffentlichter Werke – wobei es sich neben Textpassagen auch um andere Werkarten wie Fotos, Zeichnungen oder Filmausschnitte handeln kann – in einem eigenen Werk, sofern ein Zitat zweck vorliegt, d.h. ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem eigenen und dem zitierten Werk besteht. Das Zitat muss entweder die eigene Argumentation unterstützen oder einer kritischen Auseinandersetzung mit diesem Zitat dienen; es darf also nicht nur dekorative Zwecke verfolgen. Der erlaubte Umfang des Zitats richtet sich nach dem hiermit verfolgten Zweck; zulässig ist nur das Zitieren in einem sachgerechten und vernünftigen Umfang. Erforderlich ist außerdem eine Quellenan-

gabe, die auch den Namen des Urhebers enthalten muss, soweit dies möglich ist (vgl. § 63 UrhG). Zu beachten ist auch, dass das zitierende Werk eine eigene Leistung des Verfassers darstellen muss und nicht nur in einer Aneinanderreihung von Zitaten bestehen darf.

»Zulässig ist nur das Zitieren in einem sachgerechten und vernünftigen Umfang.«

Wenn diese Voraussetzungen des Zitatrechts erfüllt sind, dürfen Bilder, Texte und andere Werkarten im Rahmen von Unterrichtsmaterialien verwendet werden; die Materialien dürfen auch als Kopie an Studierende ausgegeben werden. Bearbeitungen des zitierten Werkes sind – mit Ausnahmen von erforderlichen Größenänderungen – im Rahmen des Zitatrechts allerdings nicht zulässig (vgl. § 62 UrhG). Das Zitatrecht

gestattet grundsätzlich auch, das Skript einschließlich der darin enthaltenen Zitate frei abrufbar ins Internet einzustellen. Da allerdings im Falle des Stochastik-Skripts zwei komplette Werke von Karl Valentin übernommen wurden, die mit Hilfe von Suchmaschinen auch für jeden nicht an Stochastik, wohl aber an den Werken von Karl Valentin Interessierten im Internet aufgefunden und beliebig kopiert und vervielfältigt werden konnten, hielt es das Landgericht

München unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Verlags für erforderlich, das Skript im Internet durch technische Zugangs- oder Nutzungsbeschränkungen, z.B. einen Passwortschutz, zu sichern. Diese Einschränkung ist auf Kritik gestoßen, da sich eine derartige Differenzierung zwischen einzelnen Nutzungsarten nicht aus dem Gesetzeswortlaut ergibt. Dennoch ist angesichts der unklaren

Anzeige

Der neue Wegweiser durch die Landschaft der wissenschaftsfördernden Stiftungen!



Auch als E-Book!

Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.)

Private Stiftungen als Partner der Wissenschaft Ein Ratgeber für die Praxis

Berlin 2013 | 248 Seiten | ISBN 978-3-941368-36-1
12,90 Euro* | Mitgliederpreis: 9,90 Euro* | E-Book: 9,99 Euro

Aus dem Inhalt

- Stiftungswesen – Überblick über deutsche Wissenschaftsstiftungen
- Kooperationsprojekte – Beispiele gelungener Kooperationen zwischen Stiftungen und Wissenschaft
- Stiftungsprofile – Kurzporträts von 25 wissenschaftsfördernden Stiftungen
- Praxiswissen – Tipps von Stiftungsexperten für Wissenschaftsakteure

„Ein Muss für alle Fundraiser und Fundraiserinnen im Hochschul- und Wissenschaftsbereich!“ **Dr. Marita Haibach**, Fundraising-Expertin

Die Publikation wurde gefördert von der Gerda Henkel Stiftung, der Stiftung Mercator, der Fritz Thyssen Stiftung, der VolkswagenStiftung und der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius.

* Preise inkl. MwSt. zzgl. 3,00 Euro Versandkostenpauschale.

Rechtslage zu empfehlen, entsprechende technische Vorkehrungen zu treffen, soweit die verwendeten Zitate auch außerhalb des konkreten Zusammenhangs für andere Nutzer von Interesse sein können und ihre Publikation daher den wirtschaftlichen Interessen der Rechtsinhaber schaden könnte.

Öffentliche Wiedergabe im Rahmen einer Lehrveranstaltung

Sofern die soeben dargestellten Voraussetzungen vorliegen, insbesondere ein Zitat zweck gegeben ist und eine Quellenangabe unter Nennung des Urhebers erfolgt, gestattet das Zitatrecht auch die Nutzung von Werken in Lehrveranstaltungen oder Vorträgen. Daher ist es zulässig, in diesem Rahmen z.B. fremde Fotos in einer Powerpoint-Präsentation zu verwenden und die Präsentation den Unterrichtsteilnehmern als Kopie oder im Internet – ggf. passwortgeschützt – zur Verfügung zu stellen.

Keine Kopien für Studierende

Außerhalb des Anwendungsbereichs des Zitatrechts dürfen Hochschullehrer dagegen grundsätzlich keine Kopien von urheberrechtlich geschütztem Material anfertigen, das an Studierende ausgegeben werden soll. So wäre es beispielsweise unzulässig, für Studierende Passagen aus einer fremdsprachlichen Grammatik oder aus einem Lehrbuch zu kopieren. Denn das insoweit sehr restriktive Urheberrechtsgesetz privilegiert in § 53 Abs. 2 Nr. 1 zwar den wissenschaftlichen Gebrauch des Dozenten; dieser darf für seinen eigenen Gebrauch selbstverständlich Kopien anfertigen. Das Anfertigen von Kopien für Studierende ist dagegen nur für Prüfungen gestattet (s. näher § 53 Abs. 3 UrhG), nicht hingegen im Rahmen des Hochschulunterrichts.

Nutzung im Internet

Wenn ein Autor in einem von ihm verfassten Skript z.B. von einem anderen aufgenommene Fotos im Rahmen des Zitatrechts anführt, so darf er sein Skript in dem oben dargestellten Umfang im Internet veröffentlichen. Sollen dagegen umfangreichere Auszüge aus einem Werk außerhalb des Anwendungsbereichs des Zitatrechts im Internet zugänglich gemacht werden, so ist

dies auf Grundlage des § 52a UrhG nur innerhalb sehr enger Grenzen zulässig. Die 2003 eingeführte, derzeit bis zum 31. Dezember 2014 befristete Regelung gestattet die öffentliche Zugänglichmachung im Internet „zur Veranschaulichung im Unterricht an Hochschulen“ „ausschließlich für den bestimmt abge-

»Die Rechtslage für Sprachwerke ist weiterhin unklar.«

grenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern“, d.h. z.B. passwortgeschützt, und nur, soweit es sich um „veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften“ handelt und soweit „dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“. Die Regelung weist somit zahlreiche einschränkende Nutzungsvoraussetzungen auf, deren Auslegung unklar ist, wie u.a. die derzeit beim BGH anhängige Klage des Alfred Kröner Verlags gegen die Fernuniversität Hagen, die knapp 20 Prozent eines Lehrbuchs für ca. 4000 Studierende im universitätseigenen Intranet bereitgehalten hatte, illustriert. Unklar ist u.a., ob die Obergrenze zur Bestimmung von kleinen Teilen eines Werkes bei zehn Pro-

»Um die wirtschaftlichen Einbußen der Verlage auszugleichen, ist für die Nutzung im Internet eine angemessene Vergütung zu zahlen.«

zent des didaktischen Teils liegt, wie vom Landgericht Stuttgart vertreten, oder bei 12 Prozent oder 20 Prozent oder ob gar, wie vom OLG Stuttgart angenommen, die Festlegung einer relativen Prozentgröße unzulässig und stattdessen eine Abwägung der betroffenen Interessen, d.h. der Beeinträchtigung des Primärmarktes und der Zugangsinteressen der Nutzer, im konkreten Einzelfall vorzunehmen sei. Streitig ist darüber hinaus, ob das Einstellen ins Internet durch einen Dozenten auch dann als geboten angesehen werden kann, wenn der Verlag selbst ein entsprechendes entgeltspflichtiges Angebot macht.

Um die wirtschaftlichen Einbußen der Verlage auszugleichen, ist für die Nutzung im Internet eine angemessene

Vergütung zu zahlen. Für Bilder, Filme und Musikwerke hat die KMK eine Vereinbarung mit verschiedenen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen, die pauschale Abgeltungszahlungen der Länder an die Verwertungsgesellschaften vorsieht. Dagegen ist die Rechtslage für Sprachwerke weiterhin unklar.

Streitig zwischen den Ländern und der VG Wort sind sowohl Höhe und Bemessungsgrundlage der zu zahlenden Vergütung als auch die

Frage, ob pauschale Abgeltungszahlungen ausreichen oder ob eine Abrechnung der einzelnen Nutzungen zu erfolgen hat. Das OLG München hat derzeit erneut über die Festsetzung eines entsprechenden Gesamtvertrags zu entscheiden, nachdem der BGH im März 2013 eine erste Fassung nicht in allen Punkten gebilligt hatte.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Zitatrecht die Nutzung fremder Fotos, Abbildungen, Filmsequenzen oder Textpassagen in einem eigenen Werk gestattet, soweit die Voraussetzungen des § 51 UrhG eingehalten werden, d.h. insbesondere ein Belegzweck vorliegt und eine Quellenangabe erfolgt. Bezüglich der Nutzung fremder Werke im Intranet für die Hochschullehre sind dagegen viele rechtliche Fragen noch ungeklärt, so dass die Regelung des § 52a UrhG für Hochschullehrer derzeit kaum praktikabel ist und ihr Ziel verfehlt, den Einsatz moderner Medien auch in den Hochschulen zu fördern. Es wäre wünschenswert, wenn die betroffenen Rechtsinhaber und die Wissenschaftsministerien der Länder – ggf. mit gerichtlicher Hilfe – baldmöglichst eine alle Interessen angemessen berücksichtigende Regelung erreichen würden, damit sich die Dozenten an Hochschulen jenseits aller urheberrechtlichen Untiefen auf ihre zentrale Aufgabe konzentrieren können: eine motivierende, forschungsorientierte und zugleich praxisnahe Lehre.